

Satzung der Brookmer Wählergemeinschaft BWG

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verband führt den Namen Brookmer Wählergemeinschaft (Kurzform BWG)
Er ist eine nicht im Vereinsregister eingetragene Gemeinschaft. (Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR). Der Sitz der Wählergemeinschaft ist der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird, somit jeweils der Wohnort des ersten Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Die BWG ist eine Vereinigung von Bürgern der Samtgemeinde Brookmerland, die sich auf politischer Ebene zum Wohle der Bevölkerung im Brookmerland im Besonderen verpflichtet fühlen. Sie verfolgt die Interessen der Brookmerlander Bürger im Rahmen der politischen Ratsarbeit auf kommunaler Ebene.

Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit sind bei den kommunalen Wahlen Wahlvorschläge mit geeigneten Persönlichkeiten aus den Reihen der BWG als Kandidaten aufzustellen und zu fördern. Sie sollen die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr dafür bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend und auch seitens der BWG nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Kommune und ihrer Bürger entscheiden.

Themen sollten sich aber am aktuellen BWG-Leitfaden orientieren und dürfen nicht im Widerspruch zu ihm stehen. Auf Samtgemeindeebene sowie in den Räten ist eine einheitliche Meinungsfindung innerhalb der BWG-Vertreter anzustreben.

Alle Einkünfte (Mitgliederbeiträge und freiwillige Spenden) werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Gemeinschaftszweckes erforderlich sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Gemeinschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft weder Beiträge noch Kapital- oder Sacheinlagen zurück. Hinsichtlich der Vermögensbindung gilt auch § 11 Abs. 3 der Satzung.

Mitgliederbeiträge, freiwillige Spenden sowie eine Monatspauschale pro Jahr der Samtgemeinde- und Gemeinderatsmitglieder sind für die Arbeit auf Samtgemeindeebene / Gemeindeebene bzw. die Arbeit der Samtgemeindefraktion / Gemeindefraktionen der Wählergemeinschaft bestimmt und zu verwenden. Hiervon werden auch die Kosten für Wahlvorbereitungen bestritten.

Die BWG Brookmerland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Beiträge, Fraktionssitzungsgelder und Spenden dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die BWG ist berechtigt, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

Auf Gemeinde- und Samtgemeindeebene sind Listenverbindungen mit anderen Kommunalwahlbewerbern möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der BWG kann jeder wahlberechtigte Bürger der Samtgemeinde Brookmerland werden, der keiner politischen Partei angehört und über ein einwandfreies Leumundszeugnis verfügt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Entgegennahme der Satzung. In der Beitrittserklärung ist die Parteilosigkeit zu bestätigen. Der erweiterte Vorstand muss die Aufnahme des neuen Mitglieds für gültig erklären. Gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder gestimmt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Nichtzahlung des Beitrages nach einmaliger Aufforderung sowie bei Verstoß gegen die Satzung und wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der BWG schadet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrzahl. Der Vorstand hat dem Betroffenen den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt zu einer politischen Partei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung der BWG.

Sie haben das Recht, an den Informationsveranstaltungen der BWG teilzunehmen und können sich von den Ratsmitgliedern der BWG über die Ratsarbeit informieren lassen.

Sie haben die Möglichkeit, Vorschläge und Eingaben an die Räte zu erarbeiten. Inhaltlich sollten sich die Themen am aktuellen BWG-Leitfaden orientieren und dürfen nicht im Widerspruch zu ihm stehen. Aktionen sind mit mindestens einem Vorstandsmitglied und mit dem zuständigen Fraktionsvorsitzenden der Ortsgemeinde abzusprechen.

Eine Person, die auf einer BWG-Liste für die Kommunalwahlen zum Kreistag, Samtgemeinderat oder für die Wahl in den Rat einer Mitgliedsgemeinde kandidieren möchte, muss vor dem Termin für die Aufstellung der Wahlvorschläge Mitglied der BWG sein.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.

§ 5 Geschäftsjahr und Mitgliederbeiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (z.Zt. 12,00 € pro Jahr).

Jugendliche, Auszubildende und Studenten zahlen keinen Beitrag.

Ist der genannte Kreis im Gemeinderat und/oder im Samtgemeinderat Mitglied, entfällt die Beitragsfreiheit.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 6 Organe

Organe der Brookmer Wählergemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

mindestens vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, von denen einer den 1. Vorsitz, einer die Kassenführung und einer die Schriftführung übernimmt. Sie sind zugleich stv.

Vorsitzende. Zusätzlich als ständiges Mitglied der/die Vorsitzende der Samtgemeinderatsfraktion oder deren/dessen Stellvertreter.

Im Bedarfsfall wird der Vorstand durch jeweils ein BWG-Mitglied aus jeder

Mitgliedsgemeinde

(Ortsgruppe) erweitert.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und mindestens ein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen sind zu erstatten.

Der Vorstand hat die Gemeinschaft zu leiten und ist für die Erledigung der Gemeinschaftsgeschäfte zuständig. Insbesondere hat er die Mitgliederversammlung einzuberufen und die dort gefassten Beschlüsse zu befolgen und auszuführen.

Der Vorstand hat zur Meinungsbildung bei Bedarf Informationstreffen einzuberufen. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sollte der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bleibt der restliche Vorstand im Amt und bei der nächsten Mitgliederversammlung wird eine Ersatzperson für das

ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinschaft. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, die im Allgemeinen für jeweils zwei Jahre, mit jährlicher Neuwahl eines Prüfers gewählt werden. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich, eine erneute Wahl in späteren Jahren wohl.

Die Wahl von Ausschüssen/Beiräte und deren Zusammensetzung, die Entgegennahme der Jahresberichte, Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes, Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Beschluss und Änderung der Satzung und Auflösung der Gemeinschaft.

Die Jahreshauptversammlung ist jeweils im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.

Zusätzlich sollte im III. Quartal eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Ziel muss es sein, alle Mitglieder auf dem neuesten Stand der aktuellen Politik zu halten. Hierzu tragen ein Mitglied des Samtgemeinderates sowie je ein Vertreter der Ortsgemeinden der Versammlung inhaltlich über das abgelaufene Quartal sowie einen Ausblick auf das bevorstehende Quartal vor.

Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein zu Beginn bestimmter Versammlungsleiter.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks der Gemeinschaft ist die Zustimmung von **3/4** der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag ist geheime Wahl durchzuführen. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gemeinschaft betrifft.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die, die Beschlüsse

im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Verfasser und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Ortsgruppen

In den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Brookmerland können die Mitglieder der BWG eigenständige Ortsgruppen bilden.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen rechtzeitig, mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich beim Vorstand eingehen.

§ 11 Auflösung der Gemeinschaft

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer besonderen, für diesen Zweck mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **3/4** der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das bei der Auflösung der Gemeinschaft vorhandene Vermögen fällt an soziale Einrichtungen im Brookmerland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2017 beschlossen.

Der Vorstand